



Name, Sitz, Organe und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Spielgruppenverein Tägerwilen“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss ART 60 ff ZGB mit Sitz in Tägerwilen. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Organisation und Förderung von Spielgruppen in Tägerwilen.
Spielgruppen stellen das Kind mit seinen Bedürfnissen konsequent in den Mittelpunkt. Die Kinder werden kreativ und einfühlsam begleitet. Im Spielgruppenverein Tägerwilen werden Kinder ab 2 1/2 Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten begleitet.

Die Dienstleistungen werden nur den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder
Aktive Mitglieder sind Eltern, deren Kinder eine unserer Spielgruppen besuchen.
Aktive Mitglieder sind alle Angestellten des Spielgruppenvereins Tägerwilen und die Vorstandsmitglieder.

Passivmitglieder

Passive Mitglieder sind juristische und natürliche Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen und den Mitgliedsbeitrag entrichten.

Art. 4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Sie erlischt bei Nichtbezahlung desselben.

Art. 5 Für einen Ausschluss bedarf es eines Vorstandsentscheides mit 2/3 Mehrheit. Betroffene haben innert 30 Tagen seit Eröffnung eine Rekursmöglichkeit an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Vorstand

Art 6 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Zwingend zu besetzen sind die Ämter der Präsident/in oder Vizepräsident/in, der Kassier/in und der Aktuar/in. Der Vorstand arbeitet eng mit den Spielgruppenleiter/innen zusammen.

Art. 7 Der Vorstand konstituiert sich selbst. An Vorstandssitzungen wird mit einfachem Mehr entschieden, wobei mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Der Präsident/in steht allenfalls der Stichentscheid zu.

Art. 8 Weitere Aufgaben des Vorstands sind:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung



- Art. 9 Unterschriftenberechtigung:
Präsident/in und/oder Vizepräsident/in sind zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt. Kassier/in und Aktuar/in sind für ihre Belange allein zeichnungsberechtigt.

Spielgruppen

- Art. 10 An- und Abmeldungen für die verschiedenen Spielgruppen
Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind verbindlich an und wählen die Spielgruppe aus dem Angebot des Spielgruppenvereins Tägerwilen aus. Familien, die das Angebot des Spielgruppenvereins bereits im Vorjahr genutzt haben, werden zuerst berücksichtigt.
Die Anmeldung für die Spielgruppe ist verbindlich und gilt nach Ablauf der Probezeit für ein Semester (August – Januar / Februar – Juli)

Rechnungsrevisoren

- Art. 11 Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 12 Die Rechnungsrevisoren prüfen nach Ende jedes Geschäftsjahres die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

Mitgliederversammlung

- Art. 13 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alljährlich in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung ist bis 2 Wochen vorher mit einer Traktandenliste in schriftlicher Form zu verschicken. Weitere Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat zudem innert 2 Monaten zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- Art. 14 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Jährliche Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Art. 15 Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.



Rechnungswesen

Art. 16 Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke sind:

- Die jährlichen Mitgliederbeiträge
- Spielgruppenbeiträge der Eltern (Monatsbeiträge)
- Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen
- Spenden und weitere Einnahmen
- Beiträge der Gemeinden

Art. 17 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 18 Bei Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen zunächst während drei Jahren nicht verwendet werden und ist bei der Bank zu deponieren. Erfolgt keine Wiedergründung, muss es nach Ablauf dieser Frist einer ortsansässigen sozialen Institution zugeführt werden.

Inkrafttreten

Art. 19 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 25. Oktober 2007. Sie treten in Kraft nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Oktober 2019

Tägerwilen, 4. Oktober 2019

Die Präsidentin:

M. Probst

Michelle Probst

Die Vizepräsidentin:

A. Cooke

Andrea Cooke